



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 11 vom 19.05.2025

17. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	III. Änderungssatzung vom 13.05.2025 zur Satzung der Stadt Meerbusch für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen vom 25.05.2022 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 13.12.2024
Öffentliche Bekanntmachung	4	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12.05.2025
Öffentliche Bekanntmachung	5	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

### Öffentliche Bekanntmachung

#### III. Änderungssatzung vom 13.05.2025

zur Satzung der Stadt Meerbusch für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen vom 25.05.2022 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 13.12.2024

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155),

hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgende III. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1:

1. Die Wörter „Aussiedlern“, „und Wohnungslosen“ werden aus dem Namen der Satzung gestrichen.
2. § 1 Abs. 1:
  - a. Die Wörter „Aussiedlern/Aussiedlerinnen“, „und Wohnungslosen“ werden gestrichen.
  - b. Die „1“ nach dem Wort Anlage wird gestrichen.
3. § 1 Abs. 3: „Benutzer/-innen“ wird durch „unterzubringende Personen“ ersetzt.
4. § 2 Abs. 2: es wird zweimal „Benutzer/-innen“ durch „unterzubringende Personen“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 1:
  - a. „erhält der Benutzer/die Benutzerin“ wird ersetzt durch „erhalten sie“.
  - b. Die aktuelle Nr. 2 wird gestrichen, die bisherige Nr. 3 wird zur neuen Nr. 2.
  - c. Nach Nr. 2 wird „Ein Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Unterkünfte hängt in den jeweiligen Unterkünften aus oder kann in der Dienststelle „Neusser Feldweg 4, 40670 Meerbusch“ zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.“ eingeführt.
6. § 3 Abs. 2: „Der Benutzer/Die Benutzerin kann“ wird durch „Untergebrachte Personen können“ ersetzt.

7. § 3 Abs. 3:
  - a. „jeder Benutzer/jede Benutzerin“ wird durch „die untergebrachte Person“ ersetzt.
  - b. In Nr. 1 wird zwischen den Wörtern „Unterkunft“ und „zu beachten“ der Passus „oder die jeweilige Hausordnung für Einzelwohnungen“ eingefügt.
  - c. Das erste „der“ in Nr. 2 wird durch „des“ ersetzt.
  - d. Das Wort „Bediensteten“ wird durch „Personals“ ersetzt.
  - e. Hinter „der Stadt Meerbusch“ wird „und Fremdfirmen“ eingefügt.
8. § 3 Abs. 4:
  - a. „der Benutzer/die Benutzerin“ wird durch „die untergebrachte Person“ ersetzt.
  - b. In Nr. 2 wird das Wort „von ihm“ durch „selbst“ ersetzt.
9. § 3 Abs. 5:
  - a. „Der Benutzer/Die Benutzerin“ wird durch „Eine untergebrachte Person“ ersetzt.
  - b. In Nr. 2 wird „der Benutzer/die Benutzerin seinen/ihren“ durch „sie den“ ersetzt.
10. § 3 Abs. 6: „Der betroffene Benutzer/Die betroffene Benutzerin“ wird durch „Die betroffene Person“ ersetzt.
11. § 3 Abs. 7:
  - a. „der dem Benutzer/der Benutzerin“ wird durch „den der untergebrachten Person“ ersetzt.
  - b. Das Wort „einen“ wird durch „das“ ersetzt.
  - c. „Bediensteten“ wird durch „Personals“ ersetzt.
  - d. Hinter „der Stadt Meerbusch“ wird „oder Fremdfirma“ eingefügt.
12. § 3 Abs. 8:
  - a. „Jeder Benutzer/Jede Benutzerin“ wird durch „Die untergebrachte Person“ ersetzt.
  - b. Das Personalpronomen „er/“ wird ersatzlos gestrichen.
13. § 3 Abs. 9:
  - a. Die Bezeichnung „des Benutzers/der Benutzerin“ wird durch „untergebrachte Person“ ersetzt.
  - b. In Satz 2 wird „vom ehemaligen Benutzer/von der ehemaligen Benutzerin“ durch „von der ehemalig untergebrachten Person“ ersetzt.
14. § 4 Abs. 2:
  - a. Die Wörter „Aussiedler/-innen“, „oder Wohnungslose“ werden gestrichen.
  - b. In Satz 3 wird „ist der“ durch „, basierend auf einer nach § 5 erstellten“ ersetzt.
  - c. Die Angabe „(Anlage 2)“ wird gestrichen und durch „, ist der Anlage“ ersetzt.
15. § 4 Abs. 3:
  - a. „Benutzer/-innen“ wird gestrichen und dafür das Wort „in“ eingefügt.
  - b. Nach „Unterkunft“ wird „untergebrachten Personen“ eingefügt.
  - c. Hinter „Ehepartner“ in Satz 2 wird „\*innen“ eingefügt.
  - d. Im gleichen Satz wird „Benutzer/-innen“ durch „Personen“ ersetzt.
  - e. In Satz 3 wird „Benutzer/-innen“ durch „untergebrachte Personen“ ersetzt.
16. § 4 Abs. 4:
  - a. „der/die Gebührenpflichtige“ in Satz 1 wird durch „eine gebührenpflichtige Person“ ersetzt.
  - b. In Satz 3 wird „einen“ durch „das“ ersetzt.
  - c. Das Wort „Bediensteten“ wird durch das Wort „Personals“ ersetzt.
  - d. Hinter „der Stadt Meerbusch“ wird „oder Fremdfirma“ eingefügt.
17. § 4 Abs. 7: „der Benutzer/die Benutzerin“ wird durch „die untergebrachte Person“ ersetzt.
18. § 5 Abs. 3:
  - a. Satz 2 („Die Gebührenrechnung erfolgt auf Grundlage des Wirtschaftsjahres 2023.“) wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: „Die Gebühren für die jeweiligen Kategorien werden wie folgt berechnet:“
  - b. Nach dem Wort „Gesamtkosten“ wird „eines Wirtschaftsjahres“ eingefügt.
  - c. In Satz 4 wird das Wort „, welche“ gestrichen und dafür der Abschnitt „innerhalb des angesetzten Wirtschaftsjahres, die“ eingefügt.
  - d. Als neuer Satz 5 wird „Maßgebliche Berechnungsgrundlage sind die Kosten in dem Wirtschaftsjahr, das der Anpassung vorausgegangen ist.“ eingefügt.

19. § 5 Abs. 4: nach „die Stadt“ wird „Meerbusch“ eingefügt.
20. § 5 Abs. 6: „Nutzern/-innen“ wird durch „untergebrachte Personen“ ersetzt.
21. § 5 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.
22. Die „Anlage 1“ wird komplett gestrichen und durch die folgende neue Anlage ersetzt:  
„Übersicht der städtischen Gebäude zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nach Kategorien inkl. der aktuellen Gebühren (Stand: 11/2024)

Kategorie 1: Festbauten – 211,24 €  
Am Heidbergdamm 2, 40668 Meerbusch  
Am Sonnengarten 2, 40667 Meerbusch  
Cranachstraße 2, 40667 Meerbusch  
Fröbelstraße 4, 40670 Meerbusch  
Hülsenbuschweg 1-7, 40667 Meerbusch

Kategorie 2: Turnhallen – 374,31 €  
Neusser Feldweg 4a, 40670 Meerbusch  
Stettiner Straße 23, 40668 Meerbusch

Kategorie 3: Container – 635,28 €  
Insterburger Straße 8, 40670 Meerbusch  
Kranenburger Straße 11, 40670 Meerbusch

Kategorie 4: angemietete Übergangswohnungen – tatsächliche (angemessene) Höhe  
Eichendorffstraße“

## Artikel 2

1. Die III. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für städt. Gebäude zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 13.05.2025

Christian Bommers  
Der Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12. Mai 2025

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, 25.05.2025, im Stadtteil Osterath, von 13.00 bis 18.00 Uhr,  
Sonntag, 29.06.2025, im Stadtteil Lank, von 13.00 bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Die räumlichen Bereiche ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Karten und umfassen

#### **für Osterath (Anlage 1)**

Meerbuscher Straße, ab Höhe Haus-Nr. 59 bis Höhe Haus-Nr. 1  
Willicher Straße, Haus-Nr. 2 bis Höhe Haus-Nr. 8  
Kaarster Straße, Höhe Haus-Nr. 2 bis Höhe Haus-Nr. 14  
Hochstraße, ab Höhe Haus-Nr. 15 bis Höhe Haus-Nr. 29  
Bommershöfer Weg Höhe Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 7  
Kirchplatz, Höhe Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 7  
Theodor-Heuss-Straße 2

#### **für Lank (Anlage 2)**

Hauptstraße, ab Höhe Haus-Nr. 13 bis Höhe Haus-Nr. 83  
Gonellastraße, ab Höhe Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 15

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb der räumlichen Wirkungsbereiche offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### § 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 23.05.2025 in Kraft. Sie tritt am 30.06.2025 außer Kraft.

Meerbusch, den 12. Mai 2025

Stadt Meerbusch  
als örtliche Ordnungsbehörde

Christian Bommers  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Schreibens: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
10.01.2025	122/030-3-01018.3 (SFi)	Hünnebeck, Sabine	Sinegar House Church Hill, Bisley Stroud GL6 7AB United Kingdom
21.03.2025	122/020-3-04889.4 (SFi)	Blum, Marianne	221 East 66 New York City 10021 USA
10.01.2025	122/310-3-00522.7 (SFi)	Baumeister, Hermann	Xantener Straße 67 40670 Meerbusch
10.01.2025	122/310-3-00261.5 (SFi)	Baumeister, Hermann	Xantener Straße 67 40670 Meerbusch
10.01.2025	122/310-3-00080.3 (SFi)	Baumeister, Hermann	Xantener Straße 67 40670 Meerbusch
10.01.2025	122/310-3-00523.5 (SFi)	Baumeister, Hermann	Xantener Straße 67 40670 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

**durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.**

Das Schreiben kann beim

**Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 217**

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

**Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**  
Der Bürgermeister · Justizariat und Ratsbüro  
Dorfstraße 20 · 40667 Meerbusch / Zimmer 024  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: [tina.ivekovic@meerbusch.de](mailto:tina.ivekovic@meerbusch.de)

[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.